



Satzung Volks- und Gebirgs-Trachten-Verein Edelweiß Mainz-Weisenau e.V.

§1

Der Verein führt den Namen Volks- und Gebirgs-Trachten-Verein „Edelweiß“ Sitz: Mainz-Weisenau. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung im Vereinsregister führt der Name des Vereins den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Mainz.

§2

Der Verein ist Mitglied des Rhein-Main-Gaues und im Verband Deutscher Heimat- u. Volkstrachtenvereine e.V., Sitz München.

§3

Der Zweck des Vereins ist es, die gemeinnützigen Ziele und Interessen der Heimat- und Volkstrachtenvereine zu wahren und durch Vorschläge und Anträge zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Erhaltung und Pflege der Trachten, die Pflege der Sitten und Bräuche, die Pflege des Volkstanzes wie des Volksliedes und der Volksmusik.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein macht es sich zur besonderen Aufgabe, Jugendliche zu einer Jugendgruppe zusammenzufassen und wie in dem obengenannten § 3 zu erziehen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person und jeder nicht eingetragene Verein werden, sofern sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

§5

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Der Austritt ist jederzeit zulässig.

Der Jahresbeitrag muss bis zum 31.03. des Jahres bezahlt sein.

Rückerstattungen von Beiträgen und Spenden, finanzieller oder materieller Art, stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

§6

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen die guten Sitten und Bräuche, unehrenhafter Handlungen oder grober Verletzungen, der sich aus den Satzungen und den Beschlüssen der Generalversammlung ergebenden Pflichten, schuldig gemacht hat. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss die Generalversammlung anzurufen. Bis zu deren Beschluss ruht die Mitgliedschaft.

§7

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 3 des Vereins werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge
- b) Umlagen
- c) Zuwendungen
- d) Zuschüsse
- e) sonstige Weise

Der Verein ist berechtigt von seinen Mitgliedern eine Umlage zu erheben. Die Höhe der Umlage darf maximal 10,00 Euro pro Mitglied und Jahr betragen. Beiträge und Umlagen werden von der Generalversammlung beschlossen.

Die finanziellen Mittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§8

Der Verein wird von der Vorstandschaft und von der Generalversammlung geleitet.

§9

Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:

1. Vorstand, 2. Vorstand, Geschäftsführer, 1. Kassierer, 2. Kassierer, 2 Schriftführern, 1. Vorplattler, 2. Vorplattler, Beisitzern und Ehrenvorstandsmitgliedern.

Die Vorstandschaft kann durch weitere Mitarbeiter ergänzt werden. Sämtliche Mitarbeiter in der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand, dem Geschäftsführer, dem 1. Kassierer und dem 1. Vorplattler.

§ 10

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vertreten durch den 1. Vorstand und 2. Vorstand. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorstand von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes Gebrauch machen.

Der 1. Vorstand leitet die Sitzungen wie Versammlungen und beruft sie ein. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorstand.

Die Schriftführer erledigen sämtliche schriftlichen Arbeiten. Alle Sitzungs- und Versammlungsbeschlüsse wie Berichte sind als Protokoll niederzuschreiben und mit dem Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Der Kassierer führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

Zur rechtsgültigen Zeichnung der Belege ist die Gegenzeichnung des Vorstands erforderlich. Der Vorstand kann jederzeit in die Kassenbücher Einsicht nehmen.

Die Revisoren prüfen jährlich die Kassenbücher und Belege und erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht.

Die Vorplattler pflegen die heimatlichen Tänze und leiten diese bei Proben und Veranstaltungen.

Die Beisitzer vertreten und unterstützen die Vorstandsmitglieder, wenn nötig, in ihren Aufgaben.

§ 11

Die Generalversammlung ist jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Bekanntmachung derselben muss 4 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Auf der Tagesordnung müssen mindestens folgende Punkte stehen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands
- b) Bericht der Revisoren
- c) Anträge

§ 12

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

§ 13

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Anträge müssen 2 Wochen vor der Generalversammlung eingereicht sein.

§ 14

Zur Durchführung der Neuwahl der Vorstandschaft bei der Generalversammlung wird ein dreigliedriger Wahlausschuss bestellt, aus dessen Mitte ein Vorsitzender bestimmt wird.

Die Wahlausschussmitglieder haben ebenfalls Stimmrecht. Wahlausschussmitglieder können auch für einen Wahlgang vorgeschlagen werden, sie scheidern bei diesem Wahlgang einstweilen vom Wahlausschuss aus.

Wiederwahlen sind zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor und wird kein Widerspruch erhoben, so kann die Wahl auch durch Zuruf erfolgen. Im Übrigen erfolgt sie schriftlich durch Wahlzettel.

Ergänzungswahlen während des Jahres leitet der Vorstand. Nicht erschienene Mitglieder müssen sich den Beschlüssen der Versammlung fügen.

§ 15

Festlegungen aus Beschlüssen für das Aufgabengebiet der Vorstandschaft können durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt werden.

§16

Die Amtszeit der Vorstandschaft des Vereins beträgt 2 Jahre.

§ 17

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins es aus dringenden Gründen verlangt.

Bei Abstimmung über Anträge hat die Vorstandschaft Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Personen, welche sich um den Verein oder um die Heimat- und Trachtensache hervorragende Verdienste erworben haben, können von der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, Mitglieder des Vorstands zu Ehrenvorstandsmitgliedern.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Nach Auflösung wird das Vereinsvermögen der Stadt Mainz zugeführt, die es für Satzungszwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des Volks- und Gebirgs-Trachten-Verein „Edelweiß" Mainz-Weisenau e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.März 2019 beschlossen.

Die Vorstandschaft des Vereins:

1. Vorstand

2. Vorstand

Geschäftsführer(in)

1. Kassierer(in)

1. Vorplattler

2. Vorplattler(in)

2. Kassierer(in)

2. Vorplattler(in), Vortänzer(in)

Schriftführer(in)

Beisitzer(in)